

## Kurze Zusammenfassung unserer Argumente gegen die Ausweisung des Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe in Salem–Neufrach mit 27,1ha



Das Zukunftspotential Salems als starke Wohngemeinde liegt zum großen Teil in seiner Natur- und Kulturlandschaft begründet. Diese Landschaft, verbindet in einzigartiger Weise Natur, Landwirtschaft, Tourismus und Wohnen. Durch die Ausweisung des Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe sehen wir dieses Potential gefährdet.

In der Summe führen die Versiegelung von wertvoller Fläche, die aus der Bebauung verursachten, zukünftigen Emissionen und der induzierte Verkehr zu einer erheblichen Belastung und Einschränkung in den Bereichen Leben, Wohnen, Landwirtschaft, Naturhaushalt und Tourismus.

### **Hervor zu heben ist hier im besonderen Maß die fehlende Infrastruktur.**

Die Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebietes in der Größe von 27,1ha, ohne Anbindung zumindest an eine bestehende Bundesstraße, führt zu einer nicht zumutbaren Belastung der Bevölkerung über einen langen Zeitraum hinweg. Diese Verkehrsbelastung trifft nicht nur Salem sondern auch die bereits ebenso massiv unter Durchgangsverkehr leidenden Nachbarkommunen.

### **Es fehlt der gesetzlich geforderte Landschaftsrahmenplan als Abwägungsgrundlage**

Salem, mit Schloss Salem und seiner **historisch gewachsenen, über die Grenzen hinaus bekannten Natur- und Kulturlandschaft**, verbindet in beispielloser Weise Wohnen, regionale Landwirtschaft, ökologisch wertvolle Naturräume und Tourismus. Dieses Alleinstellungsmerkmal Salems sehen wir gefährdet.

Verantwortlich hierfür sind der fehlende Landschaftsrahmenplan innerhalb der Fortschreibung des Regionalplans und die somit fehlende Gesamtabwägung. Diese ist jedoch vom Gesetzgeber gefordert.

Laut BNatSchG §9 sind vollständige Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand der gesetzlichen Schutzgüter (§1) zu machen, eine Konfliktanalyse durchzuführen und Entwicklungsziele für die Schutzgüter zu erarbeiten.

Aus den Einzelzielen ist eine schlüssige Zielkonzeption zu erarbeiten, d.h. die Einzelziele sind gegeneinander abzuwägen und ggf. sind Prioritäten zu setzen. Die Ziele sind bei der Regionalplanung zu beachten und Abweichungen zu begründen (§9 (5) BNatSchG). D.h. es liegt keine eigenständige Landschaftsrahmenplanung mit einem abgestimmten Gesamtkonzept vor, es fehlt die wichtigste Abwägungsgrundlage und die Fortschreibung der Regionalplanung ist somit formfehlerhaft.

Zudem hegen wir starke Zweifel, dass den Vorgaben des Landes/ der Bundesrepublik bezüglich der zeitnahen Eindämmung des Flächenfraßes Rechnung getragen wird.

### **Weder Bevölkerung noch Gemeinderat waren im Vorfeld in diese massiv Strukturverändernde Planung eingebunden**

Laut Unterlagen des Regionalverbands erfolgte der Prozess der Fortschreibung des Regionalplans im Austausch mit den betroffenen Gemeinden.

Für Salem gilt diesbezüglich, dass der Austausch zwischen dem Regionalverband und der **Verwaltung** der Gemeinde Salem stattfand.

Der **Gemeinderat**, als Hauptorgan und als Vertretung der Bürger wurde über diesen stattfindenden Prozess weder informiert noch wurde er mit eingebunden. Erst eine öffentliche Anfrage der Fraktion der GOL thematisierte das Thema überhaupt im Gemeinderat.

Herrn Bürgermeister Härle, welcher Mitglied des Regionalverbandes und explizit des Planungsausschusses ist, verwies als Antwort lediglich auf die Homepage des Regionalverbandes, auf der zu diesem Zeitpunkt weder Pläne noch Details bezüglich der bereits beschlossenen Erweiterung zu finden waren.

Die Beteiligung der Kommunen an der Fortschreibung des Regionalplans **einseitig über das Amt des Bürgermeisters, sehen wir sehr kritisch.**

Diese Vorgehensweise ist nicht dazu geeignet, tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Vielmehr wird dadurch einer allgemeinen Politikverdrossenheit Vorschub geleistet.

### **Die Gründe für die Aufhebung des Grünzugs sind für uns nicht nachvollziehbar. Wir befürchten negative Auswirkungen auf Klima und Umwelt**

Nach sorgfältiger Sichtung der vom Regionalverband in die Offenlage gebrachten Unterlagen, kann die Aufhebung des regionalen Grünzugs nicht nachvollzogen werden. **Alle Gründe, die 1996 zur Ausweisung des Grünzugs führten, haben bis heute nicht an Bedeutung verloren.** Vielmehr haben sie vor dem Hintergrund der Erwärmung durch den Klimawandel mit seinen Folgen auf die Umwelt, an Bedeutung gewonnen.

Das bedeutet: der Grad der Verantwortung im Umgang mit diesen Schutzgütern ist enorm gestiegen

Laut Unterlagen des Regionalverbands weist das Gebiet folgende ökologische und klimatische Merkmale auf:

- Gute landwirtschaftliche Böden, mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktion, und dadurch regional beste landwirtschaftliche Standorteignung
- Zudem einen hohen bis sehr hohen Anteil organischer Feuchtböden nach der Bodenkarte BK 50
- Zudem einen regional hohen bis sehr hohen Anteil an Überflutungsfläche
- Das Gebiet liegt in einem Landschaftsraum mit kritischen Durchlüftungsverhältnissen und erhöhter Wärmebelastung.  
Die geplante Bebauung wird auch überörtliche Auswirkungen auf das bereits stark belastete Bodenseebecken haben.
- Es beherbergt Kernflächen des Offenlandbiotopverbunds und ebenso gesetzlich geschützte Biotope der 3. Offenland-/Waldbiotopkartierung.  
Zudem enthält es Bereiche des Wildtierkorridors und hat vorrangige Bedeutung mit Priorität 1 für Vogelarten der offenen Feldflure.  
laut Umweltgutachten gilt: *„Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der für naturschutzfachlich wertgebende Tierarten wichtigen Funktionen im Raum bedarf es einer möglichst zusammenhängenden Freiraumsicherung und der Vermeidung oder weitgehenden Minderung neuer Barrieren sowie der Zurücknahme von kulissenbildenden Strukturen.“*
- Die räumliche Situation ist bereits gekennzeichnet durch einen Anteil der Siedlungsfläche größer 10% und durch Anteil der Gewerbefläche größer 2,5%. Weitere Bebauung bedingt ein geringeres Freiflächenpotential und größere Betroffenheit, bedingt durch negative Umweltauswirkungen wie Lärm- und Schadstoffimmissionen

Die aufgeführten Gründe führten in der Fortschreibung von 1996 zu einer Ausweisung des Gebietes als nicht bebaubarer regionaler Grünzug. An den Gründen hat sich bis heute nichts geändert, die Rücknahme ist somit nicht plausibel.